



**Abfallverordnung
der
Gemeinde Bergün Filisur**

Gebindearten

Art. 1

Für die Abfallentsorgung gemäss Art. 17 a des Abfallgesetzes sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

- a) Farblich einheitlich gekennzeichnete und mit dem Gemeindesignet versehene, offizielle Kehrichtsäcke von 17, 35 und 60 Litern Inhalt.
- b) Fahrbare Norm-Metallcontainer von 800 Litern Inhalt, versehen mit dem Containeridentifikationssystem. Die erstmalige Ausrüstung der Container mit der Containeridentifikation erfolgt durch die Gemeinde auf deren Kosten.

Gebührentarif

Art. 2

Die in Art. 26, Abs. 4 und Art. 28, Abs. 5 vorgesehenen Gebühren (inkl. MwSt) werden wie folgt festgelegt:

- a) Grundgebühren:

- Wohneinheiten	CHF	140.00
- Gewerbebetriebe*	CHF	140.00
- Maiensässe/Jagdhütten/Fahrmisbauten*	CHF	80.00
- Campingstellplätze*	CHF	80.00

*siehe Definition im Abfallgesetz Art 26 folgende.

- b) Mengengebühren:

17 l – Sack	CHF	1.50
35 l – Sack	CHF	2.70
60 l – Sack	CHF	5.00
Gewicht in kg	CHF	0.52

- c) Andockgebühr für Container pro Leerung CHF 10.00

- d) Übrige Gebühren
Weitere Gebühren für Bauschutt, Grüngut, Sonderabfälle etc. werden kostendeckend festgelegt. Diese Gebühren werden in der Wertstoffsammelstelle publiziert und in der Regel bar eingezogen.

Kehrichtsäcke

Art. 3

Kehrichtsäcke müssen so verschlossen werden, dass die Bereitstellungsplätze und Halbhunterflur-Container (Molok) nicht verschmutzt werden. Sackpressen aller Art zur Komprimierung der Gebührensäcke sind verboten.

Container

Art. 4

Container müssen von den Besitzern so instand gehalten werden, dass sie sauber, geruchsfrei und einsetzbar sind. Container, welche nicht betriebsbereit sind, werden nicht geleert.

Wertstoff-
sammelstellen

Art. 5

Die Wertstoffsammelstelle Frevgias Filisur ist an folgenden Tagen und Öffnungszeiten bedient:

Mittwoch von 09.00 – 11.30 Uhr

Samstag von 09.00 – 11.30 Uhr

Die Wertstoffsammelstelle ARA Bergün ist an folgenden Tagen und Öffnungszeiten bedient:

Dienstag von 10.00 – 11.45 Uhr

Freitag von 13.15 – 15.00 Uhr

Bauabfälle/Grüngut/
Sperrgut

Art. 6

Bauabfälle (Art. 20) und Grüngut (Art. 16, Abs. 2) aus Haushalten bis 1.0 m³ können gegen eine Gebühr in der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden.

Grössere Mengen an Bauabfällen, Grüngut und Sperrgut müssen direkt in die entsprechenden Deponien angeliefert werden.

Bauabfälle:

Deponie CHF 200/m³ oder CHF 125/to,
min. Verrechnung CHF 10

Grüngut:

Deponie CHF 45/m³ oder CHF 18/100 kg,
min. Verrechnung CHF 10

Sperrgut:

Deponie CHF 35/100kg,
min. Verrechnung CHF 10

Deponie Funtanillas:

Nur sauberes Aushubmaterial CHF
12.90/m³ (unter 10m³ Kleinmengen zu
schlag von CHF 25).

Verkauf von offiziellen
Kehrriechtsäcken

Art. 7

Der Gemeindevorstand sorgt für die Beschaffung und den Verkauf der offiziellen Kehrriechtsäcke.

Kehrriechtsäcke sind in den lokalen Ladengeschäften, in der Gemeindeverwaltung sowie an der Wertstoffsammelstelle erhältlich. Der Gemeindevorstand kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

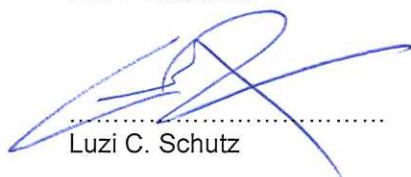
Inkrafttreten

Art. 8

Die Abfallverordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement der Gemeinde Filisur vom 3. Juli 2013 sowie den Anhang Gebühren der Gemeinde Bergün vom 2. Dezember 2005.

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 31 des Abfallgesetzes am 25.11.2021 erlassen.

Der Präsident:



.....
Luzi C. Schutz

Die Kanzlistin:



.....
Pina Fischer